

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Weshalb können **Berufsbildungsfonds** allgemeinverbindlich erklärt werden?

Das 2004 in Kraft getretene neue Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht die Möglichkeit vor, dass der Bundesrat Berufsbildungsfonds für eine Branche allgemeinverbindlich erklären kann, wenn bereits mindestens ein Drittel der Betriebe in den Berufsbildungsfonds einbezahlen.

Wo findet sich die **gesetzliche Grundlage**?

Art. 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG)

Was ist der **Sinn und Zweck** des allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds des VSR?

Eine funktionierende Berufsbildung liegt im Interesse aller Unternehmungen. Berufsverbände erbringen gemeinwirtschaftliche Leistungen, die der ganzen Branche zugutekommen. Der VSR sorgt unter anderem dafür, dass der Nachwuchs an qualifizierten Berufsleuten gesichert ist und dieser den Bedürfnissen der Branche entsprechend ausgebildet wird.

Die Aufwendungen des VSR werden heute von mehr als der Hälfte der Unternehmungen in der Branche getragen (VSR-Mitglieder und seit einigen Jahren auch Nicht-Mitglieder). Durch den allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds werden die anderen Unternehmungen zu angemessenen Beiträgen für die Berufsbildung aufgefordert.

Wer ist für die **Allgemeinverbindlicherklärung** zuständig?

Der Bundesrat.

Wo kann der **Beschluss des Bundesrates** über die Allgemeinverbindlicherklärung eingesehen werden?

Sie finden den Beschluss in den Beilagen dieses Schreibens. Zudem ist er an folgenden Stellen publiziert worden:

- Schweizerisches Handelsamtsblatt, Ausgabe Nr. 182 vom 20.09.2016
- www.storen-vsr.ch - Berufsbildungsfonds

Verwendung der Gelder:
Was geschieht mit den Geldern, die in den Berufsbildungsfonds fließen?

Die Verwendung der Gelder ist in Art. 7 des Reglements VSR-Berufsbildungsfonds folgendermassen festgelegt:

- Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden System der beruflichen Grundbildung.,
- Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung;
- Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Lehrmitteln, Dokumenten und Unterrichtsmaterial;
- Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikations- und Qualitätssicherungsverfahren;
- Nachwuchswerbung und -förderung.

Profitieren auch Nicht-Mitglieder des VSR von den Geldern?

Ja. Eine qualitativ gute Berufsbildung kommt der ganzen Branche zugute. Eine Ungleichbehandlung von Nicht-Mitgliedern und Mitgliedern ist bei Projekten, die mit BBF-Geldern finanziert werden, nicht zulässig.

Kontrolle gegen Missbrauch:
Wie wird sichergestellt, dass die Gelder nicht missbräuchlich verwendet werden?

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) führt die Aufsicht über den Berufsbildungsfonds. Das SBFI erhält innerhalb von zwei Monaten nach Geschäftsabschluss eine Kopie der Jahresrechnung samt Revisionsbericht.

Wie weiss ich, ob mein / unser Unternehmen **vom Berufsbildungsfonds betroffen** ist?

In Art. 4 und 5 des Reglements des VSR-Berufsbildungsfonds ist der betriebliche und persönliche Geltungsbereich definiert.

Was ist zu tun, wenn man **nicht zur Branche gehört**?

Teilen Sie dies bitte umgehend dem VSR schriftlich mit. Legen Sie einen Beleg bei. Als solcher dient zum Beispiel ein Auszug aus dem Handelsregister.

Sind auch **Einmann- und Familienbetriebe** verpflichtet, in den Berufsbildungsfonds zu zahlen?

Ja. Auch diese Unternehmen profitieren von gut ausgebildeten Berufsleuten oder haben selbst einmal davon profitiert und sind deshalb ebenfalls beitragspflichtig.

Unternehmen mit Lernenden:
Müssen auch Unternehmungen in den Fonds einbezahlen, die Lernende ausbilden?

Ja. Beim Berufsbildungsfonds geht es darum, dass der VSR für Leistungen entschädigt wird, die sie für die ganze Branche erbringt.

Unternehmen ohne Lernende:
Müssen auch Unternehmungen in den Fonds einbezahlen, die keine Lernenden ausbilden?

Ja. Von gut ausgebildeten Berufsleuten profitieren alle Unternehmen in der Branche.

Wir sind **nicht Mitglied des VSR** und wollen auch nicht Mitglied werden. Müssen wir trotzdem in den Berufsbildungsfonds des VSR einzahlen?

Ja. Der Berufsbildungsfonds wird zwar vom VSR verwaltet, die Gelder kommen aber allen Unternehmungen in der Branche zugute. Die Unterstellung unter den Berufsbildungsfonds des VSR begründet keine Mitgliedschaft beim VSR.

Bezahlen **VSR-Mitglieder** auch in den Berufsbildungsfonds ein?

Ja. VSR-Mitglieder bezahlen mit ihrem Mitgliederbeitrag einen gleich hohen Beitrag in den Berufsbildungsfonds ein wie die Nichtmitglieder.

Was ist, wenn ich zum Beispiel als **Mischbetrieb** von zwei Berufsbildungsfonds eine Rechnung erhalte?

In diesem Falle gilt das Prinzip, dass die gleiche Leistung nur einmal zu bezahlen ist. Eine Abgrenzung nach Branche ist möglich. Welche Leistungen durch den VSR erbracht werden, geht aus Art. 7 des Reglements VSR-Berufsbildungsfonds hervor.

Werden auch **kantonale Leistungen** durch den VSR-Berufsbildungsfonds finanziert?

Nein. Der VSR-Berufsbildungsfonds ist auf die Finanzierung von nationalen Aufgaben ausgerichtet. Überbetriebliche Kurse sind nicht betroffen.

Was passiert, wenn ich bereits in einen **kantonalen Berufsbildungsfonds** einzahle?

Auch wenn Sie in einen kantonalen Berufsbildungsfonds einzahlen, unterstehen Sie vollumfänglich der Beitragspflicht beim Berufsbildungsfonds des VSR. Da der Fonds des VSR nur übergeordnete, nationale Leistungen finanziert, besteht keine Überschneidung mit allenfalls bestehenden kantonalen Fonds. Der Grundsatz, wonach niemand für die gleiche Leistung zweimal bezahlt, ist damit respektiert.

Was ist zu tun, wenn man mit dem in Rechnung gestellten Beitrag **nicht einverstanden** ist?

Teilen Sie dies bitte umgehend dem VSR schriftlich mit. Legen Sie entsprechende Belege bei (z.B. Rechnung eines anderen Berufsbildungsfonds, Reglement des betr. Fonds etc.).

Kann ich den Personenbeitrag **auf meine Mitarbeitenden überwälzen**?

Nein. Der Beitrag in den Berufsbildungsfonds des VSR ist vollumfänglich vom Unternehmen zu tragen.

Wo und wie erhebe ich **Einsprache** auf die Verfügung des VSR.

Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist schriftlich an folgende Adresse zu richten:

*Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SBFI, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern*

Wohin kann ich mich bei **Fragen** wenden?

VSR
Radgasse 3
8005 Zürich
www.storen-vsr.ch
info@storen-vsr.ch
Telefon: 043 366 66 60